Bezirksregierung Münster
Anhörungsbehörde
Domplatz 1-3
48143 Münster

Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn 52 (A 52) zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Essen-Nord (B 224) und dem Autobahnkreuz Essen/Gladbeck
Teil 01: AK Essen-Nord – südlich dem AK Essen/Gladbeck (Stadtgrenze Bottrop/Gladbeck) von Bau-km 0+000,000 nördlich der Brücke über die Emscher bis Bau-km 3+625,072 nördlich der Straße im Gewerbepark einschließlich weiterer notwendiger Folgemaßnahmen
hier: Anregungen / Einwendungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit mache ich folgende Einwendungen im o.g. Planfeststellungsverfahren geltend:
a) Durch den Bau der A52 werde ich gegenüber der jetzigen Situation erheblich mehr mit Lärm und Feinstaub belastet. Die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen reichen nicht aus. Die Nutzung meines Gartens zur Erholung ist zukünftig aufgrund der höheren Belastungen nicht mehr möglich.
b) Die unter a) genannten Belastungen führen zu einer erheblichen Minderung der Wohnqualität und mindern auch den Wert von Grundstück und Haus. Ich behalte mir vor, ggf. entsprechende Schadensersatzansprüche gegenüber dem Landesbetrieb Straßen bzw. der Bundesrepublik Deutschland geltend zu machen.
c) Der Bau der A52 führt zu Mehrbelastungen bei Lärm, Feinstaub (PM 10, PM2,5), deren gesundheitliche Folgen zurzeit noch nicht absehbar sind. Der Bau ist damit rechtswidrig, da er in unkalkulierbarer Weise meine Gesundheit gefährdet und in mein Recht auf Unversehrtheit eingreift. Ich bin nicht bereit den Eingriff in meine Persönlichkeitsrechte hinzunehmen.
d) Der Welheimer Wald wird durch den Bau der Autobahn in unterschiedlicher Weise (Beseitigung von Wald etc.) erheblich belastet. Dieser Bereich dient bisher meiner Nah-/Feierabenderholung. Entsprechend geeignete Ersatzflächen sind in fußläufiger Entfernung nicht vorhanden. Ich bin nicht bereit, dies ohne Entschädigung hinzunehmen. Das Recht auf Erholung gehört zu den Grundbedürfnissen und Grundrechten der Bevölkerung. Es ist nicht hinnehmbar die Erholungsfläche so zu verkleinern und zukünftig stärker zu beeinträchtigen (z.B. durch Lärm), dass die Funktionen dieser Fläche gefährdet werden.
e) Aus der Unterlage 11 III „Schalltechnische Untersuchung – Erläuterungen“ (Planungsbüro INVER, Stand August 2019) ist nicht erkennbar, welches Material für die Fahrbahnoberfläche zur Lärmminderung eingesetzt werden soll. Ich widerspreche der Verwendung eines besonders lärmarmen Fahrbahnbelages mit einer Pegelminderung in Höhe von - 5 dB(A) und entsprechender Anrechnung bei der Planung der aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen. Die Wirkung der Lärmminderung ist nur für ca. maximal 8 Jahre garantiert. Danach kommt es zu einer Reduzierung der Schallminderungseigenschaften. Außerdem sind Fahrbahnbeläge dieser Art nicht so lange haltbar, wie der sonst vielfach verwendete Gussasphalt (nur ca. 10 statt 30 Jahre). In der Folge kommt es zu häufigeren Baustellen für die Sanierungsarbeiten und damit verbunden zu Staus, die wiederum zu einer erhöhten Luftbelastung, z.B. mit PM 2,5, führen.

Vorname:

Nachname:

Straße/ Haus-Nr.:

PLZ/ Ort:

Datum und Unterschrift:

Bitte dieses Blatt ausgefüllt **bis zum 11. Dezember 2019** (Eingangsdatum) an die o.g. Adresse (Bezirksregierung Münster) senden